

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	24.06.2021

Anfrage der FDP-Fraktion AN/1458/2021 betreffs E-Scooter im Rhein

Die Anfrage der FDP-Fraktion (AN/1458/2021) betreffs E-Scooter im Rhein wird wie folgt beantwortet:

1. Inwieweit fallen Elektroscooter unter das Elektro- und Elektronikschrott-Gesetz, bei dem die Stadt entsorgungspflichtige Körperschaft ist und inwieweit ist zu erwarten, dass der laufende Gesetzgebungsprozess daran etwas ändert?

Antwort:

Nach erster Einschätzung fallen auch E-Scooter unter das ElektroG. Demnach wäre neben der Verpflichtung der Hersteller und des Handels zur Rücknahme von entsprechenden Altgeräten auch die Stadt Köln für die ordnungsgemäße Entsorgung zuständig. Dies wird aber noch abschließend geprüft. Es ist derzeit nicht absehbar oder bekannt, dass sich durch die Novelle diesbezüglich Änderungen ergeben würden. Diese Entsorgungszuständigkeit umfasst jedoch nicht die Bergung von E-Scootern nach illegaler Entsorgung aus dem Rhein aufgrund von Fehlverhalten der Nutzer*innen.

2. Inwieweit ist der Rhein Kölner Stadtgebiet im Sinne des Abfallrechtes: wie ist die abfallrechtliche Zuständigkeit zwischen Stadt, Regierungsbezirk, Land und Bund für Elektroscooter im Speziellen und Abfall insgesamt geregelt?

Antwort:

Soweit es um in den Rhein gelangte E-Scooter geht, sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einschlägig. Die Bezirksregierung Köln übt als zuständige Behörde die Gewässeraufsicht aus. Sie kann Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem WHG, hierauf gestützten Verordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Hierzu zählen auch Maßnahmen im Hinblick auf E-Scooter, die als „Abfall“ in den Rhein gelangen.

Nach Herausnahme aus dem Rhein sind die E-Scooter einer ordnungsgemäßen abfallrechtlichen Behandlung bis hin zur Entsorgung zuzuführen. Die abfallrechtliche Überwachung obliegt der Stadt Köln.

3. Wo liegen in Köln die Bußgelder für die illegale Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten und welche Möglichkeiten bestehen, mit Hilfe der Betreiber nach dem Verursacherprinzip festzustellen, ob der letzte Benutzer das Gerät in den Rhein geworfen hat (dann müsste eine Verfolgung möglich sein) oder ob das Gerät eine Zeitlang abgemeldet und geparkt war (dann wird eine Verfolgung vermutlich viel schwieriger)?

Antwort:

Bei den E-Scootern handelt es sich um Fahrzeuge mit Elektroantrieb. Daher wird für die illegale Entsorgung ein Bußgeld in Höhe von 200 € bis 500 € erhoben.

Nach Kenntnis der Stadt Köln prüfen die Anbieter die technischen Möglichkeiten, um feststellen zu können, ob Benutzer*innen die Verursachenden sind.

4. Welches Gefährdungspotential besteht, wenn schon erheblich korrodierte Elektroroller bei Niedrigwasser trocken fallen und damit z. B. für spielende Kinder zugänglich werden?

Antwort:

Konkrete Erkenntnisse zum Gefährdungspotential liegen hierzu nicht vor. Entsprechende Fälle sind der Verwaltung nicht bekannt.

5. Wieviel E-Scooter wurden in 2020 und 2021 aus Bächen und stehenden Gewässern in Köln geborgen bzw. wieviel solcher Geräte werden dort noch vermutet?

Antwort:

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (StEB) machen hierzu folgende Angaben:

Art des Gewässers	Geborgene E-Scooter 2020	Geborgene E-Scooter 2021	noch vermutete E-Scooter
Kölner Bäche	ca. 20 St.	ca. 10 St.	Bis ca. 5 St. (Im Bereich von Sandfängen und angrenzenden Gewässern.)
Kölner Parkweiher	ca. 250 E-Scooter (im Mittel werden ca. 5 St. in der Woche geborgen)	ca. 120 St. (im Mittel werden ca. 5 St. in der Woche geborgen)	Ca. 10 St. bis 20 St. (Aufgrund der Wassertiefe und Schlammstärke schwierig zu ermitteln. Die Fundorte sind häufig im Bereich von Brücken und im Randbereich (ca. 5 m) der Weiher).
Andere Gewässer wie: Kiesgruben, Seen, Auen- gewässer, etc.	Keine Zuständigkeit und Information		
Summe	ca. 270 St.	ca. 130 St.	ca. 15 St. bis 25 St.

An den Kölner Bächen werden die E-Scooter im Bereich von nahegelegenen Haltestellen und direkt angrenzenden Wegen geborgen. Hier sind die häufigsten Bereiche an der Strunde, Kemperbach und Flehbach / Faulbach zu nennen.

An den Kölner Parkweihern werden am Aachener Weiher und Stadtwaldweiher die größte Menge der E-Scooter geborgen. Aber auch aus den anderen Kölner Parkweihern (Clarenbachkanal, Decksteiner Weiher, Groov, Mülheimer Stadtgartenweiher, Theodor-Heuss-Weiher, Volksgartenweiher, Kalscheurer Weiher, Kletterbergparkweiher und Blücherparkweiher) werden gelegentlich E-Scooter herausgeholt.

gez. Reker